

oder der seiner unmittelbaren Vorlage, wenn wir eine solche noch zwischen Zw. und der zu Grunde liegenden niederdeutschen Fassung einzuschieben haben, mit seinem Text höchst willkürlich umgesprungen und hat sich namentlich eine Unmenge von Kürzungen erlaubt, indem er einzelne Worte, Satztheile oder ganze Sätze einfach strich, meist freilich nur da, wo auch so noch ein lesbarer Text übrig blieb. Manches dieser Art ist mit grosser Konsequenz durchgeführt¹, so der Satz, der die Regierung eines neuen Kaisers einleitet, regelmässig umstilisiert²; aber von Wert ist alles dieses nur so weit, als es wieder zeigt, bis zu welchem Grade der ursprüngliche Text unter den Händen willkürlicher und unverständiger Abschreiber oder Bearbeiter verunstaltet werden kann.

Auch die Zw. immerhin nächst verwandte Hs. 11 (Berlin, Kgl. Bibl., Cod. germ. 4^o. 284) 'hat an zahllosen Stellen die ursprüngliche Fassung der Sätze, Wortstellung u. s. w. umgearbeitet'. Aber ein Zusammenhang mit Zw. besteht hierin nicht, wie ich mich durch eine Einsicht des Kodex überzeugt habe. Wohl geht zuweilen die Uebereinstimmung zwischen 11 und Zw. selbst in Kleinigkeiten³ weiter, als sich aus Weilands Angaben ersehen lässt, aber im ganzen gibt 11 ein viel getreueres Abbild des ursprünglichen Textes als Zw., ohne mit dessen eben charakterisierten Eigenheiten nähere Berührung zu zeigen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Zw. einmal die in der übrigen Ueberlieferung mehr oder weniger verwischte ursprüngliche Lesart bewahre, ist sonach im allgemeinen äusserst gering. Aber wenigstens an einem Beispiel, meine ich, lässt sich zeigen, dass Zw. auch so gelegentlich dazu dienen kann, die richtige Fassung einer Stelle herzustellen.

1) So die Verwechslung von 'Lubicke' statt 'Ludeke' S. 155, 18. 185, 31. 200, 17. 201, 2. 209, 18; 'Mencze' statt 'Metze' S. 153, 34. 155, 18. 20. 168, 14; 'Werczburgk' statt 'Wincenborch' S. 203, 24. 209, 16.
 2) Z. B. S. 92, 17 f.: 'Gayus wart keysser in deme 39. jare nach der geburt unsers hern Jhesu Cristi, von Rome stiftunge DCCLXXXX jare', statt 'In deme 39. jare van der bort unses hern, van Rome stichtunge 790 jar Gaius Galigola de dridde keiser wart' (vgl. aber 18. 19); S. 124, 16 f.: 'Constancius wart keisser n. C. g. 341 jare und wass daran XVIII jar', statt 'In deme 341. jare Constancius, Constantines sone, quam an dat rike unde wass daran 23 jar'; S. 150, 10 f.: 'Karulus w. k. czu Rome n. C. g. 800 und eyn jar, he w. der 73. von Augusto, he wass daran 14 jar', statt 'In deme 801. jare van der bort unses herren Karolus de grote wart to R. keiser, de 73. van A., u. w. d. 14 j.'; S. 216, 11 f.: 'Cunrad von Swaben quam an dass riche n. C. g. 1138 j., d. 90. v. A., h. w. d. 14 jar', statt 'In d. 1138. j. v. godes bort C. v. S. quam an d. r., de 90. v. A., u. w. d. 14 j.'. 3) Z. B. S. 78, 28. 131, 45.